

25. Gehört die Entschädigungssumme aus einer Brandschadenversicherung, die der Ersteher einer versteigerten Liegenschaft abgeschlossen hat, in die Verteilungsmasse, wenn es infolge Nichterfüllung der Versteigerungsbedingungen zur Wiederversteigerung kommt? Ist sie auf den Meistbotsausfall anzurechnen?

Lit. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 501) — Öst. BZG. — § 79. EÖ. § 155 Abs. 3, §§ 156,

VII. Zivilsenat. Urf. v. 5. Juni 1943 i. S. W. (M.) w. A. Verf. Ges. (Wefl.). VII (VIII) 108/42.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer Zwangsversteigerungssache wurden der Klägerin am 4. Oktober 1935 die versteigerten Liegenschaften G. 622 und 691 in K. um das Meistbot von 14000 S (= 9333,33 RM.) zugeschlagen. Am 27. August 1936 schloß die Klägerin mit der Beklagten einen Feuerversicherungsvertrag über die Gebäude dieser Liegenschaften (Mühle mit Einrichtung). Am 7. Dezember 1937 brannten die Gebäude samt Einrichtung ab, und der Brandschaden wurde mit 12252,67 RM. festgestellt (also um fast 3000 RM. höher als das Meistbot für die ganze Liegenschaft). Wegen Nichterfüllung der Versteigerungsbedingungen durch die Klägerin wurde am 15. Dezember 1938 die Wiederversteigerung bewilligt; am 5. März 1940 wurden die Liegenschaften dem M. um 4440 RM. zugeschlagen. Das Exekutionsgericht setzte den Ausfall des Meistbotes bei der Wiederversteigerung mit 5435,78 RM. fest. Die Beklagte zahlte einen Entschädigungsteilbetrag von 2599,42 RM. an die Klägerin, lehnte aber die Zahlung des Restbetrages von 9653,25 RM. wegen Durchführung der Wiederversteigerung ab.

Die Klägerin begehrt Zahlung dieses Restbetrages. Die Vorgerichte wiesen das Klagebegehren ab, weil die Klägerin wegen der Wiederversteigerung durch den Brandschaden nicht mehr geschädigt sei. Auf die Revision der Klägerin wurde die Beklagte zur Hinterlegung des eingeklagten Betrages beim Exekutionsgericht für die Verteilungsmasse verurteilt.

Gründe:

Der Brandschadenversicherungsvertrag, den die Klägerin mit der Beklagten abgeschlossen hat, war gültig, und der Vollschaden trat während der Wirkungen des Zuschlags an die Klägerin ein. Durch den Vollschaden erlösch zwar der Versicherungsvertrag; es entstand aber damit auch der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungssumme. Nach § 79 Öst. WBG. erstreckt sich vom Abschluß des Versicherungsvertrages an das Pfandrecht an den versicherten Gebäuden auch auf die Entschädigungsforderung gegen den Versicherer. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen bedingtem und unbedingtem

Eigentum des Versicherungsnehmers. Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung wird aber nicht nur der Ersteher bedingter Eigentümer der zugeschlagenen Liegenschaft, sondern damit erlöschen vorläufig auch die Pfandrechte. Die Pfandgläubiger haben deshalb nur noch Ansprüche auf das Meistbot. Beim Abschluß des Versicherungsvertrages waren also die Pfandrechte im gegebenen Falle bedingt erloschen. Durch die Bewilligung der Wiederversteigerung ist der Grund des Erlöschens der Pfandrechte weggefallen; die Pfandrechte bestehen bis zur Wiederversteigerung weiter und bleiben sogar bei Einstellung der Zwangsversteigerung bestehen. Auch die Klägerin will ihre Ansprüche aus dem Fortbestand ihrer Pfandrechte herleiten.

Die Wirkung verfahrenrechtlicher Bedingungen (im Gegensatz zu sachlichrechtlichen Bedingungen) ist umstritten. Sie braucht hier nicht erörtert zu werden; denn der Ersteher einer versteigerten Liegenschaft ist mindestens in einer Reihe von Rechtsbeziehungen einem wirklichen Eigentümer gleichzustellen. Er trägt nach § 156 EO. die Gefahr. Die Pfandgläubiger sind während dieser Zeit bis zur Erfüllung des Meistbotes und der etwaigen Bewilligung einer Wiederversteigerung in ihren Rechten zwar beschränkt, aber verschwunden sind ihre Pfandrechte noch nicht. Diese ergreifen deshalb nach § 79 Öst. B. G. auch die Entschädigungssumme, bis das Meistbot voll erlegt wird. Durch die Versicherung tritt zur persönlichen Haftung des Erstehers für die Gefahr das Pfandrecht an der Entschädigungsforderung, und der Ersteher verringert dadurch für sich die übernommene Gefahr. Daraus folgt, daß für die Pfandgläubiger, falls der Ersteher der Liegenschaft eine Versicherung abschließt, die gleiche Rechtslage eintritt, wie wenn schon der Verpflichtete selbst eine gleiche Versicherung abgeschlossen hätte. Besteht aber ein Pfandrecht an der Entschädigungssumme, so gehört diese in die Verteilungsmasse, gleichgültig ob der Verpflichtete oder der Ersteher den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat (§ 215 Nr. 3 EO.). Nur können die Pfandgläubiger vom ersten Ersteher, der den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, keinen Ersatz für den Ausfall am Meistbot bei der Wiederversteigerung verlangen, soweit dieser durch die Entschädigungssumme gedeckt ist.

Daran ändert nichts, daß, wie im vorliegenden Falle, die Entschädigungssumme sogar weit höher ist als der Ausfall am Meistbot. Denn auch dann, wenn bei der Wiederversteigerung ein höheres Meist-

bot erzielt wird als bei der ersten Versteigerung, hat der erste Ersteher keinen Anspruch auf den Mehrbetrag (§ 155 Abs. 3 OÖ.). Auch dieser dient zur Befriedigung der Gläubiger. Das ist auch deshalb recht und billig, weil der erste Ersteher die Gefahr trägt und deshalb verpflichtet ist, dem Verpflichteten zur Wiederversteigerung die unbeschädigten Gebäude, somit im Fall einer Beschädigung die wiederhergestellten Gebäude zur Verfügung zu stellen und den Meistbotausfall zu decken, und weil er, wenn er mit der Entschädigungssumme die Gebäude wiederhergestellt hätte, bei ihrer Wiederversteigerung aus einem etwa höheren Meistbot ebenfalls nichts bekommen hätte. Auf diesem Wege wird für alle am Verfahren Beteiligten eine ähnliche Lage hergestellt, wie sie eingetreten wäre, wenn der Brand nicht stattgefunden hätte.

Was mit einem etwaigen Überschuss der Verteilungsmasse nach Befriedigung der Pfandgläubiger zu geschehen hat, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Für den Ersteher hat die Versicherung jedenfalls nach Bewilligung der Wiederversteigerung die Wirkung, daß die Entschädigungssumme auf den Ausfall am Meistbot angerechnet wird. Das Exekutionsgericht wird darauf Bedacht zu nehmen haben.

Die Ausführungen ergeben, daß die Klägerin zwar nicht den Anspruch auf Ausfolgung des Entschädigungsbetrages an sich selbst hat, wohl aber einen Anspruch auf Ausfolgung an die Versteigerungsmasse, also an das Exekutionsgericht. Die Klägerin ist etwa einem Gläubiger gleichzuachten, dessen Forderung gepfändet ist. Der Grund des Anspruchs ist in beiden Fällen derselbe, und der Anspruch auf Hinterlegung beim Exekutionsgericht statt Zahlung ist nichts wesentlich anderes und im Zahlungsbegehren enthalten. Dem Klagebegehren ist deshalb insofern Folge zu geben, als zwar nicht Zahlung an die Klägerin, wohl aber Hinterlegung beim Exekutionsgericht anzuordnen ist.